

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Ersteinst täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Sonnen- und Winterferien je nach Jahreszeiten.
Wachstums- und die Jahressumme.

Redaktion, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
in Firma Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rh.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Briefporto
Einzelhefte: 15 Pf.
die halbjährliche oder vierteljährliche
Bestellen die 51 mm breite Beilage 50 Pf.
Abonnent wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Nr. 208.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Dienstag, den 7. September 1915.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über Beschränkung der Milchverwendung.

Vom 2. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Es ist verboten, a. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden; b. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen; c. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backwaren in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsberechtigte zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Abzuges zu erteilen.

§ 3. Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimverhältnissen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backwaren, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deßler.

Zeit einiger Zeit mehrten sich die Klagen über Auswüchse des Ausschlagwesens, besonders in den Laubsorten. Meist sind es junge Bäume, kaum 16 bis 17 Jahre alt, die an einem oder mehreren Tagen in Begleitung von Mädchen, oft in großer Anzahl, mit Mandolinen oder Zupfgeigen aus dem Wald kommend die Wälder und Ortschaften durchziehen und dabei häufig in wenig ansprechendem Zustande zu den Bäumen zurückkehren. Derartige Erscheinungen erregten in der heutigen ersten Zeit vielfach berechtigtes Interesse. Es ist gegen jedes ungebührliche Benehmen solcher Ausschlagwesens und Wanderinnen mit allem Nachdruck einzuschreiten. Es ist gegen jedes ungebührliche Benehmen solcher Ausschlagwesens und Wanderinnen mit allem Nachdruck einzuschreiten. Es ist gegen jedes ungebührliche Benehmen solcher Ausschlagwesens und Wanderinnen mit allem Nachdruck einzuschreiten.

zur Rechenschaft zu ziehen. Auch haben die Exekutivorgane etwaigen Ersuchen der Bahnhofspolizei um Hilfeleistung sofort zu entsprechen.

Wiesbaden, den 24. August 1915.

Pr. I. 8 C. 1646.

Der Regierungspräsident.

Den Ortspolizeibehörden und Königl. Gendarmen des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Limburg, den 30. August 1915.

Pr. I. 170.

Der Landrat.

Auf die Eingabe vom 9. d. Mts.:

Ich vermag dem Antrage nicht stattzugeben. Die Verfügung vom 31. Juli 1911, I. C. 2876, betreffend das Verbot der Verwendung des Blutes geschlachteter oder durch Halsstich getöteter Schlachtvieh, ist die Ausführung eines allgemeinen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 17. Mai 1911, der sich auf den § 35 Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 zum Fleischbeschaugesetz bezieht. Auch hat der Herr Minister unter dem 20. Januar 1912 in einem Bescheide an den Deutschen Fleischerverband, zu Händen des früheren Vorsitzenden Herrn Marx in Frankfurt a. M., entschieden, daß es bei obengedachter Anordnung sein Bewenden behalten müsse.

Dagegen mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß es die Metzger selbst in der Hand haben, viel Blut der menschlichen Nahrung zu erhalten, wenn sie eine andere Methode der Schlachtung als den Halsstich verwenden. Durch Öffnung der großen Blutgefäße an einer Seite des oberen Halses hinter dem Ohre kann die Entblutung von Kleinvieh vorgenommen werden, ohne daß der Schlund durchgeschnitten und das aufgeflossene Blut durch den Mageninhalt verunreinigt wird. Diese Methode wird mit bestem Erfolge vielfach an städtischen Schlachthäusern zu Wiesbaden angewandt. Auch dadurch läßt sich viel Blut für die menschliche Nahrung erhalten, daß die Schlachtungen der Schlachtvieh auf das äußerste Maß beschränkt werden, was bislang nicht immer geschehen sein soll.

An den Vorstand der Fleischer-Innung, z. H. des Obermeisters Herrn Wilhelm Weiser zu Frankfurt a. M.

Wiesbaden, den 13. August 1915.

Pr. I. 19. 2. 562.

Der Regierungspräsident.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises zur gefl. Kenntnis und mit dem Ersuchen, die Metzger im Sinne vorstehender Verfügung zu verständigen.

Limburg, den 2. September 1915.

Pr. I. 187.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Auf die in Nr. 174 des Kreisblattes veröffentlichte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 31. Juli 1915, betr. Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing, und die hierzu erlassenen in Nr. 203 des Kreisblattes veröffentlichten Ausführungsbestimmungen weise ich hiermit besonders hin. Hiernach können bis zum 25. September 1915 beschlagnahmte Gegenstände

zur Verwertung zu ziehen. Auch haben die Exekutivorgane etwaigen Ersuchen der Bahnhofspolizei um Hilfeleistung sofort zu entsprechen.

Wiesbaden, den 24. August 1915.

Pr. I. 8 C. 1646.

Der Regierungspräsident.

Den Ortspolizeibehörden und Königl. Gendarmen des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Limburg, den 30. August 1915.

Pr. I. 170.

Der Landrat.

Auf die Eingabe vom 9. d. Mts.:

Ich vermag dem Antrage nicht stattzugeben. Die Verfügung vom 31. Juli 1911, I. C. 2876, betreffend das Verbot der Verwendung des Blutes geschlachteter oder durch Halsstich getöteter Schlachtvieh, ist die Ausführung eines allgemeinen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 17. Mai 1911, der sich auf den § 35 Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 zum Fleischbeschaugesetz bezieht. Auch hat der Herr Minister unter dem 20. Januar 1912 in einem Bescheide an den Deutschen Fleischerverband, zu Händen des früheren Vorsitzenden Herrn Marx in Frankfurt a. M., entschieden, daß es bei obengedachter Anordnung sein Bewenden behalten müsse.

Dagegen mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß es die Metzger selbst in der Hand haben, viel Blut der menschlichen Nahrung zu erhalten, wenn sie eine andere Methode der Schlachtung als den Halsstich verwenden. Durch Öffnung der großen Blutgefäße an einer Seite des oberen Halses hinter dem Ohre kann die Entblutung von Kleinvieh vorgenommen werden, ohne daß der Schlund durchgeschnitten und das aufgeflossene Blut durch den Mageninhalt verunreinigt wird. Diese Methode wird mit bestem Erfolge vielfach an städtischen Schlachthäusern zu Wiesbaden angewandt. Auch dadurch läßt sich viel Blut für die menschliche Nahrung erhalten, daß die Schlachtungen der Schlachtvieh auf das äußerste Maß beschränkt werden, was bislang nicht immer geschehen sein soll.

An den Vorstand der Fleischer-Innung, z. H. des Obermeisters Herrn Wilhelm Weiser zu Frankfurt a. M.

Wiesbaden, den 13. August 1915.

Pr. I. 19. 2. 562.

und auch andere von demselben Metall freiwillig bei Ihnen abgegeben werden. Sie haben die Gegenstände zu wiegen und in einem einbruchsfestem Raum, sortiert nach Kupfer, Messing und Reinmetall getrennt, unterzubringen. Ueber die einzelnen abgelieferten Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen. Dem Ablieferer ist eine Anerkennungsbcheinigung auszustellen, auf Grund deren ihm eine entsprechende Vergütung von der Kreisfiskusverwaltung zu Limburg ausbezahlt wird. Zum 17. und 28. September sind die Schlussummen der bei Ihnen bis zum 17. September bezw. vom 17. bis 28. September eingegangenen Metallmengen unter Benützung eines Formulars des Lagerbuchs hier anzugeben. Die Fristen sind genau einzuhalten. Gehaltsanfrage ist erforderlich. Das Lagerbuch ist zum letzten Termin mit einzusenden. Es muß am 16. und 27. September abgeschlossen werden.

Alle die, die bis zum 25. September 1915 die in ihrem Besitz sich befindenden Gegenstände noch nicht abgeliefert haben, müssen bis zum 2. Oktober d. Js. diese bei Ihnen nach Formular anmelden. Die vorläufig erforderlichen Formulare werden Sie inzwischen erhalten haben.

Limburg, den 5. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die wegen Maul- und Klauenseuche über die Gemartungen der Stadtgemeinde Uffingen und der Gemeinde Anspach verhängte Sperre ist heute wieder aufgehoben worden.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Johann Karl Emrich zu Brandobersdorf ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Uffingen, den 2. September 1915.

J. Nr. 13 380.

Der komm. Landrat.

Ausschreiben.

Am 1. d. Mts. mietete sich ein unbekannter Mann, anscheinend Geschäftsreisender, der sich Karl Spengler aus Darmstadt nannte, in einer hiesigen Wirtschaft ein, unter dem Vorwande, in hiesiger Stadt Geschäfte erledigen zu müssen.

Am 3. d. Mts. ist er nun, nachdem er vorher von einem in gleicher Wirtschaft wohnenden Rurgaß unter betrügerischen Manipulationen 40 Mark erschwindelt hatte, ohne vorherige Begleichung seiner Miets- und Zechschulden in Höhe von 2,80 Mk. von hier stillschweigend verschwunden.

Spengler wird wie folgt beschrieben:

Etwa 30 Jahre alt, 1,68 bis 1,70 Meter groß, kräftige Gestalt, dunkelblondes Kopfhaar und ebensolchen starken Schnurrbart, volles, rotes Gesicht, hohe Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, gewöhnliche Nase, dicke Lippen, breites Kinn und gerade Haltung.

Bekleidet war derselbe mit kleinem braunen weichen Filzhut mit grünlichem Band, dunkler Schleppe, Stehragen, graufarbigem Sackanzug und Schnürstiefel mit ziemlich dicken Sohlen.

Wir ersuchen ergebenst um Nachforschung nach dem angeblichen Spengler, Festnahme, Beschlagnahme des Geldes und Nachricht im Ergebnissfalle.

Bad Nauheim, den 4. September 1915.

10/1915.

Großherzoggl. Polizeiamt.

Verfolgungskämpfe im Osten.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 6. Sept. (W. I. B. Amtl.) Es hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Ein feindlicher Doppelsender wurde an der Straße Menin-Opere heruntergeschossen.

Oberste Seeresleitung.

Englischer Passagierdampfer auf noch nicht aufgeklärte Weise verunglückt.

London, 6. Sept. (W. I. B. Nichtamtlich.) Das Reutersche Bureau meldet aus Queenstown: Der britische Dampfer „Hesperian“ von der Allan-Linie (10 920 T.) mit 600 bis 700 Fahrgästen an Bord wurde gestern Abend bei Fastnet torpediert. Er sank nicht. Die Schiffbrüchigen kommen ohne Kleider (?) in Queenstown an. Eine Depesche besagt, daß „Hesperian“ torpediert worden ist. Der Kapitän und 20 Mann der Besatzung blieben an Bord. Die Fahrgäste und ein Teil der Besatzung werden in Queenstown gelandet; Hilfe wurde entsandt. Man hofft, den Dampfer in den Hafen schleppen zu können.

Anmerkung des W. I. B.: Es wird gut sein, zunächst eingehendere Meldungen abzuwarten, ob überhaupt und unter welchen Umständen eine Torpedierung des „Hesperian“ erfolgt ist.

Zählung der erbeuteten Eisenbahnwagen.

Berlin, 4. Sept. Heute fand im Gesamtbereich der preußisch-hessischen Staatsbahnen die Aufnahme der erbeute-

ten französischen, russischen und belgischen Eisenbahn-Ver-

tionen- und Güterwagen statt. Die Zahlen gehen in die Tausende.

Die Beschießung von Münster in Oberelsaß.

Strasbourg i. E., 6. Sept. (W. I. B. Nichtamtlich.) Ein neues Beispiel für die Kampfesweise der Franzosen ist die anhaltende Beschießung der Stadt Münster. Trotzdem die Stadt schon seit einigen Tagen vollständig geräumt ist, wird sie nach wie vor von den Franzosen in der sinnlossten Weise beschossen. In einer der letzten Nächte brannten 14 Häuser nieder. Dabei wurde auch die Kirche nicht verschont.

Der Unterseebootkrieg.

Berlin, 6. Sept. (W. I. B. Amtl.) Laut Meldung eines unserer U-Boote, das mit „U. 27“ auf See zusammengetroffen ist, hat letzteres Boot etwa am 10. August einen älteren englischen Kreuzer westlich der Hebriden versenkt.

„U. 27“ selbst ist nicht zurückgekehrt; da es seit längerer Zeit in See ist, muß mit seinem Verlust gerechnet werden.

Am 18. August 7 Uhr nachmittags ist wiederum ein deutsches Unterseeboot von einem englischen Passagierdampfer mit Geschossen beschossen worden. Das U-Boot hatte versucht, den im Bristol-Kanal angestrichenen Dampfer durch einen Warnungsschuß zum Anhalten zu bringen.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Bei telefonisch an uns
mittelten Inseraten übernehmen wir
keine Verantwortung für deren Richtig-
keit.
Geschäftsstelle
des „Limburger Anzeigers“